

Grundsätze und Richtlinien für jüdische G"ttesdienste und religiöse Zusammenkünfte während der Corona-Pandemie: Vollständige überarbeitete Version vom 8. Juni 2020

1. Die Distanzregeln von mindestens 2 Metern zwischen Personen werden so lange möglich eingehalten.

- Pro Örtlichkeit wird eine Maximalzahl von Betenden festgelegt und dies wird am Eingang angeschrieben (Massgabe: 1 Person pro 4 m²).
- Die benutzbaren Plätze/Gebetsorte, auch für Rituale, sind abstandsgerecht durch Bestuhlung, Markierungen oder Absperrband gekennzeichnet.
- Einlass und Auslass finden geordnet und geführt unter Beachtung des nötigen Minimalabstands von 2 Metern statt. Der Veranstalter sorgt für die Organisation.
- Rituale werden so organisiert, dass der Minimalabstand von 2 Metern gewahrt wird. Dies gilt auch für Thoralesungen.
- Ist das Einhalten des Abstandes begründbar nicht möglich und kommt es demnach zu nahen Kontakten zwischen anwesenden Personen, ist es zulässig, andere Schutzmassnahmen wie das Tragen von Hygienemasken oder das Anbringen und Nutzen von Trennwänden anzuwenden.
- Falls auch diese Schutzmassnahmen nicht sinnvoll angewendet werden können, müssen bei Unterschreitung des Abstands von 2 Metern die Kontaktdaten der anwesenden/teilnehmenden Personen zwingend erfasst werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Anzahl Personen, die die Abstandsregel unterschreiten und somit einem «engen Kontakt» ausgesetzt sind, übersichtlich und nachverfolgbar bleibt, damit im Falle einer COVID-19 Erkrankung und dem nachfolgenden Contact Tracing dieses erfolgreich umgesetzt werden kann. Sobald die Situation, in der die grundsätzlich geltende Abstandsregel nicht gewährleistet werden kann, beendet ist, ist die Abstandsregel, wenn immer möglich wieder vollumfänglich umzusetzen. Müssen Kontaktdaten erhoben werden, so müssen die Teilnehmenden auch darüber informiert werden.
- Auf Chöre und gemeinsamen Gesang muss weiterhin verzichtet werden. Es darf lediglich der Vorbeter singen.

2. Es wird dafür gesorgt, dass die Gefahr einer Kontamination über Kontaktflächen vermieden wird.

- An jeder Örtlichkeit stehen Einrichtungen zur Hände-Desinfektion zur Verfügung. Dies beinhaltet im Minimum: Waschgelegenheit, Seife, Einwegtrockentücher und/oder Desinfektionsmittel.
- Alle Personen vor Ort desinfizieren sich die Hände bei Ankunft.
- Für einen regelmässigen ausreichenden Luftaustausch ist gesorgt. In ungelüfteten Räumen wird die Aufenthaltszeit stark reduziert.
- Der Veranstalter verfügt über das weitere Schutzmaterial: Masken und Handschuhe

für die in 1.1 beschriebenen Manipulationen und Situationen.

- Kontaktflächen werden vor und nach dem Gottesdienst desinfiziert: z.B. Handgriffe, Sitzflächen etc.
- WC-Anlagen werden regelmässig gereinigt und der Abfall wird regelmässig entsorgt.
- Die Anzahl der Personen, die den gleichen Gegenstand berühren, wird minimiert. Die gleiche Person, welche die Tora aus dem Schrank nimmt, hebt sie auch auf.

3. Nicht nur der Kontakt zwischen Menschen wird verhindert, sondern auch die Exposition mit potentiell kontaminierten Oberflächen.

- Ritualgegenstände wie Gebetsbücher, Gebetsschals, Gebetsriemen oder Kopfbedeckungen sind persönlich und von den Teilnehmenden selbst mitzubringen. Auf das übliche Anbieten solcher Gegenstände wird verzichtet und, wo vorhanden, werden diese unzugänglich gemacht.
- Ritualgegenstände wie Thorarollen werden regelmässig gereinigt.
- Beim Segen über Traubensaft trinkt nur ein Kind unter 10 Jahren aus dem Becher.

4. Für jeden Gottesdienst und religiöse Zusammenkunft gibt es eine im Vorfeld bezeichnete Person, die gegen innen die Richtlinien um- und durchsetzt. Je nach Teilnehmerzahl muss sie durch zusätzliche Personen unterstützt werden. Diese Personen kontrollieren auch Zutritt und Auslass. Als Option bieten sich interne Sicherheitsdienste an.

5. Personen, die sich nicht an die Sicherheitsregeln halten, werden zuerst ermahnt und nötigenfalls ausgeschlossen.

6. Der Veranstalter, der für die Umsetzung dieses Konzepts die Verantwortung trägt, führt, wenn zwingend vorgeschrieben, und in allen anderen Fällen, wenn möglich, eine Teilnehmerliste und bewahrt diese nach der Veranstaltung für 14 Tage auf.

7. Der Veranstalter bringt an gut sichtbaren Stellen im Aussen- und Innenbereich Plakate mit den Abstands- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) an.

8. Die Teilnehmenden müssen symptomlos sein und dürfen keinen direkten Kontakt zu Erkrankten in den letzten 14 Tagen gehabt haben

9. Kranke Personen werden umgehend nach Hause geschickt und angewiesen, die (Selbst-)Isolation zu befolgen.

10. Besonders gefährdete Personengruppen sollen ermutigt werden, sich so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen und religiöse Angebote über andere Kanäle in Anspruch zu nehmen. Den einzelnen Veranstaltenden steht es frei, die oben aufgeführten Richtlinien zu verschärfen und an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen.